

Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung des Studiengangs Geomatik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Vom 17. November 2004

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 17. November 2004 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 27. Mai 2003 (HmbGVBl. S. 138), die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Geomatik in seiner Sitzung vom 9. Oktober 2003 gemäß §§ 90 Absatz 3, 126 Absatz 1 HmbHG beschlossene erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung des Studiengangs Geomatik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 30. März 2000 (Amtl. Anz. S. 4361) in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Änderungen

1. § 21:
 - 1.1 In § 21 entfallen in der Aufstellung bei folgenden Pflichtfächern die Sternchen „*“:
 - 1.1.1 Photogrammetrie,
 - 1.1.2 Fernerkundung.
 - 1.2 In § 21 kommen in der Aufstellung bei folgenden Pflichtfächern Sternchen „*“ hinzu:
 - 1.2.1 Ausgleichsrechnung III,
 - 1.2.2 Kartographie,
 - 1.2.3 Liegenschaftskataster und -recht,
 - 1.2.4 Neuordnung des ländlichen Raums.
2. § 27:
 - 2.1 In Absatz 2 Nummer 4 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:

„(§ 20 Satz 3 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Satz 1, § 22 und § 23)“.
 - 2.2 In Absatz 3 Nummer 4 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:

„(§§ 21 Satz 2)“.

§ 2

In-Kraft-Treten

Die Änderungen treten einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Sie gelten ab dem 1. September 2003.

Hamburg, den 12. November 2004

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Amtl. Anz. S. 287

Prüfungs- und Studienordnung des Bachelor of Science Studiengangs Geomatics an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Vom 17. November 2004

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 17. November 2004 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt

geändert am 27. Mai 2003 (HmbGVBl. S. 138), die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Geomatik in seiner Sitzung vom 9. Oktober 2003 gemäß §§ 90 Absatz 3, 126 Absatz 1 HmbHG beschlossene Prüfungs- und Studienordnung des Bachelor of Science Studiengangs Geomatics an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Präambel

Der Fachbereich Geomatik bietet in der Fachrichtung Geomatik folgenden Studiengang und Abschluss an:

- Bachelor of Science Studiengang (Grad: Bachelor-of-Science).

Der Studiengang ist international. Das Studienangebot richtet sich gezielt an in- und ausländische Studieninteressierte. Hierdurch möchte die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg ihren Beitrag zur Erhöhung der Attraktivität des Studiums für Ausländer in Deutschland leisten.

Das Studium bereitet die Studierenden auf folgende Tätigkeitsfelder vor:

- Geodätische Grundlagenmessungen,
- Geoinformatik,
- Hydrographie,
- Ingenieurgeodätische Messungen,
- Landmanagement,
- Photogrammetrie und Fernerkundung.

Die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden werden den Studierenden so vermittelt, dass sie zu praxisorientiertem Arbeiten auf wissenschaftlicher Grundlage, insbesondere zu systematischer Problemanalyse sowie zu methodischem Vorgehen bei der Problemlösung und zu teamorientierter Arbeitsweise befähigt werden. Spezielle Inhalte und das Studienkonzept fördern auch das verantwortliche Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat.

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Akademischer Grad und Zweck des Abschlusses

Die Hochschule verleiht als Abschluss des dreijährigen Studiums den akademischen Grad „Bachelor of Science in Geomatics (B.Sc.)“.

§ 2

Vorpraxis

(1) Vor Aufnahme des Studiums soll eine berufspraktische Tätigkeit (Vorpraxis) im Umfang von 13 Wochen erfolgreich abgeleistet werden, davon müssen vor Aufnahme des Studiums mindestens acht Wochen erbracht worden sein. Die Vorpraxis müssen nur Studierende ableisten, die keinen praktischen Unterricht in dem in Hamburg in der Fachoberschule vorgeschriebenen oder einem vergleichbaren Umfang in einer ihrem Studiengang entsprechenden Fachrichtung gehabt und auch keine ihrem Studiengang entsprechende Lehre oder vergleichbare praktische Ausbildung abgeschlossen haben. In Einzelfällen kann die Vorpraxis auch teilweise erlassen werden, wenn in einem entsprechenden Umfang durch praktische Tätigkeit erworbene Kenntnisse nachgewiesen werden. In Härtefällen kann die oder der Fachbeauftragte für Praktikumsangelegenheiten ausnahmsweise zulassen, dass Teile der Vorpraxis spätestens bis zum Vorliegen der übrigen Voraussetzungen nach § 18 Absatz 1 dieser Ordnung abgeleistet werden.

(2) Der Nachweis über die abgeleistete Vorpraxis bzw. über die Befreiung von der Vorpraxis ist durch eine Bescheinigung des Fachbereichsbeauftragten für Praxisanliegen (§ 5 Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterprüfungen) dem Prüfungsausschuss spätestens am Anfang des dritten Studienjahres (fünftes Semester) vorzulegen.

§ 3

Umfang des Studienganges

(1) Die Regelstudienzeit für das Studium bis zum Abschluss des Bachelor-of-Science beträgt drei Studienjahre (sechs Semester).

(2) Nach dem ersten Studienjahr (Grundstudium) ist eine Bachelor-Vorprüfung vorgesehen. Über den erfolgreichen Abschluss wird ein Zeugnis ausgestellt.

(3) Der zweite Studienabschnitt umfasst vier Semester. Er wird mit dem Abschluss der Bachelorprüfung beendet.

(4) Das gesamte Bachelor-of-Science-Studium umfasst etwa 155 LVS.

§ 4

Lehrveranstaltungsarten und Studienplan

(1) Es gibt folgende Lehrveranstaltungsarten:

a) Seminaristischer Unterricht (SU)

Im seminaristischen Unterricht erfolgt die Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichen Grund- und Spezialkenntnissen und Methoden durch die Lehrenden unter aktiver Beteiligung der Studierenden. Er stellt eine Kombination von Lehrvortrag und Übung mit dem Ziel dar, einen Rückkopplungsprozess zwischen Lernenden und Lehrenden zu ermöglichen.

b) Übung (Üb)

Die Übung ist eine Lehrveranstaltungsart mit Anwesenheitspflicht, in der die Studierenden vorgegebene Aufgaben unter Anleitung der Lehrenden zu bewältigen haben.

c) Praktikum (Prk)

Das Praktikum ist eine Lehrveranstaltungsart mit Anwesenheitspflicht, in der die Studierenden nach Maßgabe und unter Anleitung der Lehrenden einzeln oder in Gruppen fachpraktische Tätigkeiten durchzuführen haben. Im Laborpraktikum sollen die Studierenden Mess- und Untersuchungsmethoden aus den verschiedenen Anwendungsbereichen der Elektrotechnik erlernen. Sie sollen Erfahrungen und Fertigkeiten im Umgang mit diesen Methoden erwerben und alle zugehörigen Hilfsmittel kennenlernen. Ziel ist es, Sicherheit in der Anwendung der im seminaristischen Unterricht gewonnenen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erlangen.

d) Seminar (Sm)

Das Seminar ist eine Lehrveranstaltungsart mit Anwesenheitspflicht, in der der Lehrvortrag durch Referate oder andere Eigenbeiträge der Studierenden ergänzt oder ersetzt wird.

e) Projekt (Pro)

Das Projekt ist eine fächerübergreifende Lehrveranstaltungsart mit Anwesenheitspflicht, die die Studierenden unter der Moderation der Lehrenden in Gruppenarbeit gestalten.

f) Exkursion (Exk)

Die Exkursion ist eine auswärtige Lehrveranstaltung, die von Mitgliedern des Lehrkörpers und Studierenden gemeinsam in Form von Besichtigungen außerhalb der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg durchgeführt wird. Sie hat das Ziel, Einblicke in technisch-organisatorische Probleme der Berufspraxis und entsprechende Kenntniserweiterungen in speziellen Fachgebieten zu vermitteln.

(2) Regelungen zur Anwesenheitspflicht bei Lehrveranstaltungen

Für die Lehrveranstaltungsarten Übung, Laborpraktikum, Seminar und Projekt besteht Anwesenheitspflicht. Sie ist erfüllt, wenn die oder der Studierende an 80 % der für die Lehrveranstaltung festgelegten Anzahl an Lehrveranstaltungsstunden teilgenommen hat. Ist die Anwesenheitspflicht nicht erfüllt, wird der der Lehrveranstaltung zugeordnete Leistungs- oder Studiennachweis nicht erteilt. § 16 Absatz 2 gilt entsprechend.

(3) Regelungen zu Exkursionen

Exkursionen, die von Studierenden und Angehörigen des Fachbereichs Geomatik gemeinsam organisiert und durchgeführt werden, sind Bestandteil der Ausbildung. Die Dauer der Exkursion beträgt höchstens zehn Tage. Der Fachbereich kann nur dann Exkursionen durchführen, wenn nach den jeweils geltenden „Bestimmungen über die Gewährung von Reisekostenvergütungen und Zuschüssen bei der Teilnahme an auswärtigen Lehrveranstaltungen (Exkursionen) für die Universität, für die Hochschule für Wirtschaft und Politik und für die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ die Finanzierung zu den dort genannten Sätzen gesichert ist.

(4) Studienstruktur

Das gesamte Studium ist in Module eingeteilt. Ein Modul ist eine fachliche Einheit eines oder mehrerer zusammenhängender Fächer mit einem eigenen Lehrveranstaltungs- und Prüfungsangebot, das mit mindestens einer Prüfungsleistung abschließt. Das gesamte Bachelor-of-Science-Studium umfasst etwa 155 LVS. Das Lehrangebot des Gesamtstudiums verteilt sich wie folgt auf die nachstehenden Gebiete (alle Prozentangaben sind auf das Gesamtstudium von 155 LVS bezogen):

1. Bachelor-Vorstudium (erstes Studienjahr)

Anteile der mathematisch-naturwissenschaftlichen Grundlagen	etwa 12 %
Anteile der technischen Grundlagen	etwa 13 %
Anteile der DV-Grundlagen	etwa 8 %
Anteile allgemeinwissenschaftlicher Grundlagen	etwa 2 %

2. Bachelor-of-Science-Studium (zweites und drittes Studienjahr)

Anteile der mathematisch-naturwissenschaftlichen Grundlagen	etwa 6 %
Anteile der technischen Grundlagen	etwa 19 %
Anteile der technischen Anwendungen	etwa 25 %
Anteile der DV-Anwendungen	etwa 15 %

3. Studienplan für das Bachelor-of-Science-Studium

Der Fachbereich stellt für das Bachelor-of-Science-Studium einen allgemeinen Studienplan auf, der insbesondere für jedes Fach Umfang, Veranstaltungsart und zeitliche Lage in der Semesterfolge ausweist. In allen Studienjahren ist die zeitliche Reihenfolge der einzelnen

Fächer didaktisch begründet. Den Studierenden wird empfohlen, das Studium in dieser Reihenfolge zu durchlaufen. Für alle Fächer werden vom Fachbereich Lernziele und Lehrinhalte erstellt und in geeigneter Weise in deutscher und englischer Sprache veröffentlicht. Der Studienplan wird vom Fachbereichsrat beschlossen, er gilt in seiner jeweils zuletzt beschlossenen Fassung. Der Studienplan sowie seine Änderungen und Ergänzungen sind der Behörde für Wissenschaft und Gesundheit anzuzeigen.

§ 5

Studienfachberatung

(1) Durch eine Studienfachberatung sollen insbesondere folgende Aufgaben wahrgenommen werden:

- Information über Einzelheiten und Gestaltung des Studienablaufs;
- Studienfachberatung von Hochschul- oder Studienfachwechslern beziehungsweise Studienfachwechslern;
- Studienfachberatung bei Überschreiten der Prüfungsfristen nach § 5 Absatz 2 der Prüfungs- und Studienordnung.

(2) Überschreitung der Regelstudienzeit

In den ersten beiden Studienfachsemestern des Bachelor-of-Science-Studiums sind die Studierenden verpflichtet, an einer Studienfachberatung teilzunehmen. Studierende, die die Regelstudienzeit des Bachelor-of-Science-Studiums nach § 1 Absatz 1 um zwei Semester überschritten haben, müssen an einer Studienfachberatung teilnehmen. Studierende, die nicht an der Studienfachberatung bei Überschreiten der Regelstudienzeit teilnehmen, werden exmatrikuliert (§ 42 Absatz 2 Nummer 7 HmbHG).

(3) Beauftragter für Studienfachberatung

Vom Fachbereichsrat wird eine Professorin oder ein Professor – gegebenenfalls für mehrere Studiengänge zusammen – mit der Studienfachberatung beauftragt. Sie oder er hält regelmäßig Sprechstunden ab und sorgt für die Durchführung regelmäßiger Informationsveranstaltungen. Insbesondere zur Klärung fachspezifischer Probleme kann sie oder er andere Professorinnen oder Professoren heranziehen.

(4) Orientierungseinheit

Vom Fachbereichsrat wird eine Fachbereichsbeauftragte oder ein Fachbereichsbeauftragter eingesetzt, die oder der in Zusammenarbeit mit studentischen Tutorinnen oder Tutoren Einführungskurse für Studienanfängerinnen und Studienanfänger auf der Basis der „Grundsätze für Einführungskurse für Studienanfängerinnen oder Studienanfänger (Orientierungseinheiten)“ des Hochschulsenates in ihrer jeweils geltenden Fassung konzipiert und durchführt.

§ 6

Ablegung der Prüfungen

(1) An den Prüfungen kann nicht teilnehmen, wer die Bachelor-Vorprüfung, die Bachelor-of-Science-Prüfung in demselben Studiengang oder in einem verwandten Studiengang in oder nach einem Studium an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in der jeweils geltenden Fassung endgültig nicht bestanden hat. Das gilt auch für Prüfungen verwandter und vergleichbarer Studiengänge außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes; § 44 Absatz 1 Satz 2 HmbHG gilt entsprechend.

(2) Die für das Bestehen der Bachelor-Vorprüfung erforderlichen Leistungs- und Studiennachweise und sonstigen Bescheinigungen sollen bis zum Ende des ersten Studienjahres dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich vorgelegt werden. Werden sie nicht bis zum Ende des dritten Fachsemesters vorgelegt, sind die Studierenden verpflichtet, an einer Studienfachberatung teilzunehmen.

(3) Die für das Bestehen der Bachelor-of-Science-Prüfung erforderlichen Leistungs- und Studiennachweise und sonstigen Bescheinigungen sollen bis zum Ende des dritten Studienjahres dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich vorgelegt werden. Werden sie nicht bis zu diesem Zeitpunkt vorgelegt, sind die Studierenden verpflichtet, an einer Studienfachberatung teilzunehmen.

(4) Studien- oder Prüfungsleistungen des zweiten Studienjahres des Bachelor-of-Science-Studiums können schon vor Bestehen der Bachelor-Vorprüfung erbracht werden, wenn den betreffenden Studierenden nicht mehr als insgesamt drei Studien- oder Prüfungsleistungen zum Bestehen der Bachelor-Vorprüfung fehlen.

(5) Machen Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen, oder die Bearbeitungsfrist angemessen verlängern.

§ 7

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen aller Studiengänge und die durch diese Prüfungs- und Studienordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören vier Mitglieder des Studienganges an: das vorsitzende Mitglied und eine Stellvertreterin beziehungsweise ein Stellvertreter, eine akademische Mitarbeiterin beziehungsweise ein akademischer Mitarbeiter und eine Studierende beziehungsweise ein Studierender des Studienganges. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und für jedes Mitglied eine Vertretung werden vom Fachbereichsrat gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied und dessen Stellvertretung. Beide müssen der Gruppe der Professorinnen beziehungsweise Professoren angehören.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungs- und Studienordnung eingehalten werden. Er berichtet alle zwei Jahre dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform des Studienganges und der Prüfungs- und Studienordnung.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen. Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung einzelner Studierender zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds, bei seiner Abwesenheit die seiner Stellvertretung. Der Prüfungsausschuss kann in einer Geschäftsord-

nung festlegen, in welchen Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeigeführt werden können. Er kann in der Geschäftsordnung einzelne Befugnisse auf das vorsitzende Mitglied übertragen. Gegen die Entscheidungen des vorsitzenden Mitglieds kann der Prüfungsausschuss anrufen werden; die Anrufung hat aufschiebende Wirkung.

(6) Für die studienbegleitend zu erbringenden Prüfungsleistungen werden vom Prüfungsausschuss die Termine festgesetzt. Er legt für das jeweilige Semester einen Prüfungsplan aus. Die Studierenden melden sich für Prüfungen, an denen sie teilnehmen möchten, an. Zwingend notwendige Terminverschiebungen sind vom Prüfungsausschuss spätestens 14 Tage vor dem dann neu festgesetzten Termin bekannt zu geben. Der Prüfungsausschuss kann besondere Prüfungstermine vorsehen.

(7) Bieten die Prüfenden zusätzliche Prüfungen an, müssen diese dem Prüfungsausschuss so rechtzeitig mitgeteilt werden, dass sie durch Aushang spätestens vier Wochen vor dem zusätzlichen Prüfungstermin allgemein bekannt gegeben werden können.

§ 8

Prüfende

(1) Zur Prüferin beziehungsweise zum Prüfer kann bestellt werden, wer das Prüfungsfach hauptberuflich an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften lehrt oder mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Professorinnen beziehungsweise Professoren können für alle Prüfungen ihres Fachgebietes zu Prüfenden bestellt werden. Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen beziehungsweise Mitarbeiter können nur für die von ihnen angebotenen Lehrveranstaltungen zu Prüfenden bestellt werden. Für Bachelorarbeiten sowie Zweitgutachten von Bachelorarbeiten können auch Angehörige des wissenschaftlichen Personals bestellt werden. In Ausnahmefällen können auch Personen zu Prüfenden bestellt werden, die nicht Mitglieder der Hochschule für Angewandte Wissenschaften sind, sofern sie mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Prüfenden werden vom Fachbereichsrat bestellt.

(2) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt aus dem Kreise der bestellten Prüfenden die betreuenden Prüfenden für die Bachelorarbeit (§ 23) der Studierenden. Die Prüfenden sind durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses rechtzeitig, nach Möglichkeit spätestens 14 Tage vor der jeweiligen Prüfung oder dem jeweiligen Prüfungsabschnitt, bekannt zu geben. Die Studierenden können für die vorgenannten Arbeiten Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. Den Vorschlägen ist, soweit möglich und vertretbar, zu entsprechen.

(3) Die Prüfenden sind bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht an Weisungen gebunden. § 7 Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 9

Prüfungs-, Studien- und Prüfungsvorleistungen

(1) Prüfungsleistungen (PL) werden auf Grund einer in Absatz 3 geregelten Prüfungsart für jeweils ein Fach erbracht; für jede Prüfungsleistung wird ein benoteter Leistungsnachweis ausgestellt. Soweit die Prüfungs- und Studienordnung nichts anderes bestimmt, setzt die Prüferin beziehungsweise der Prüfer zu Beginn der Lehrveranstaltung nach Anhörung der Studierenden die formalen Prüfungsbedingungen, insbesondere Art und Umfang der zugelassenen Hilfsmittel, fest. Ist der Prüfungsleistung eine

Übung, ein Laborpraktikum, ein Seminar oder ein Projekt zugeordnet, so wird der Leistungsnachweis nur erteilt, wenn die oder der Studierende die für die vorgenannte Lehrveranstaltung nach § 4 Absatz 3 festgelegte Anwesenheitspflicht erfüllt hat.

(2) Eine Studienleistung (SL) wird durch eine der in Absatz 3 genannten Prüfungsarten für jeweils ein Fach erbracht. Sie wird bewertet, aber nicht benotet. Für eine bestandene Studienleistung wird ein Studiennachweis erteilt. Eine Prüfungsvorleistung (PVL) ist eine Studienleistung, die bestimmten Prüfungsleistungen zugeordnet ist. Die Prüfungsleistung darf erst erbracht werden, wenn die ihr zugeordnete Prüfungsvorleistung bestanden ist. Die Zuordnung ergibt sich aus den einschlägigen Regelungen der nachfolgenden Abschnitte. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Prüfungs- und Studien- beziehungsweise Prüfungsvorleistungen werden durch folgende Prüfungsarten erbracht:

a) Klausur (K) (kontrollierte Form der Leistung)

Eine Klausurarbeit ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der die Studierenden ohne Hilfsmittel oder unter Benutzung der zugelassenen Hilfsmittel die gestellten Aufgaben allein und selbstständig bearbeiten. Klausuren überwiegend nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind ausgeschlossen.

Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt mindestens 90, höchstens 180 Minuten.

b) Mündliche Prüfung (MP) (kontrollierte Form der Leistung)

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden darlegen müssen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen.

Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens 15, höchstens 45 Minuten.

c) Referat (Rf)

Ein Referat besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Im schriftlichen Teil sind die wichtigsten Ergebnisse zusammenzufassen, im mündlichen Teil sind sie auf der Grundlage des schriftlichen Teils frei vorzutragen und in einer anschließenden Diskussion zu vertreten. Der mündliche Vortrag dauert mindestens 15, höchstens 45 Minuten.

d) Praktikum (Pr)

Ein Praktikum ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Studierenden die von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegten experimentellen Arbeiten erfolgreich durchgeführt haben und ihre Kenntnisse durch versuchsbegleitende Kolloquien und/oder anhand von Protokollen und/oder durch schriftliche Aufgabenlösungen nachgewiesen haben. Das Kolloquium ist ein Prüfungsgespräch, welches in erster Linie dazu dient, festzustellen, ob es sich um eine selbstständig erbrachte Leistung handelt. Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 15, höchstens 30 Minuten. Die schriftlichen Ausarbeitungen sind mit einer von der Prüferin beziehungsweise dem Prüfer festgesetzten Frist abzugeben. Diese Frist endet spätestens mit Ablauf des jeweiligen Semesters, in dem die zugeordnete Lehrveranstaltungsart (Laborpraktikum) durchgeführt wird.

(4) Die Prüfungsleistungen müssen von einer nach § 8 Absatz 1 bestellten Prüferin beziehungsweise einem Prüfer mit den in § 11 Absatz 2 festgelegten Noten bewertet werden.

(5) Soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt, setzt die Prüferin oder der Prüfer die jeweilige Zeitdauer sowie die formalen Prüfungsbedingungen, insbesondere Art und Umfang der zugelassenen Hilfsmittel, fest.

§ 10

Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen können als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden.

(2) Wird eine mündliche Prüfung von mindestens zwei Prüfenden abgenommen (Kollegialprüfung), sind die Studierenden in den einzelnen Prüfungsfächern verantwortlich jeweils nur von einer Prüferin beziehungsweise einem Prüfer zu prüfen. Findet die Prüfung nicht als Kollegialprüfung statt, ist sie in Gegenwart einer Beisitzerin beziehungsweise eines Beisitzers durchzuführen. Sie oder er wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses bestellt. Sie oder er muss zum Kreise der nach § 8 Absatz 1 Prüfungsberechtigten gehören oder ein Hochschulstudium für das betreffende Prüfungsfach abgeschlossen haben. Die verantwortliche Prüferin beziehungsweise der verantwortliche Prüfer setzt die Note gemeinsam mit den anderen an der Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfenden beziehungsweise mit der Beisitzerin oder dem Beisitzer fest.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es wird von den Prüfenden unterzeichnet und bleibt bei den Prüfungsakten.

(4) Bei mündlichen Prüfungen werden nach Maßgabe des vorhandenen Platzes Mitglieder der Hochschule für Angewandte Wissenschaften als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen. Im Übrigen sind Studierende zu bevorzugen, die sich der gleichen Prüfung in der nächsten Prüfungsperiode unterziehen wollen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Studierenden. Der Prüfungsausschuss kann die Öffentlichkeit auf Antrag der Studierenden ausschließen, wenn die Öffentlichkeit für sie oder ihn von Nachteil sein kann.

§ 11

Bewertung der Prüfungs-, Studien- und Prüfungsvorleistungen

(1) Zu bewerten sind jeweils die Leistungen der einzelnen Studierenden. Arbeiten von Gruppen können für Einzelne nur insoweit als Prüfungsleistung anerkannt werden, als die zu bewertende individuelle Leistung deutlich unterscheidbar ist. Die Abgrenzung der Leistung erfolgt auf Grund der Angabe von Abschnitten oder Seitenzahlen oder durch eine von den Mitgliedern der Gruppe vorzulegende zusätzliche Beschreibung, die eine Abgrenzung des Beitrages der Einzelnen ermöglicht. Ferner muss in einem Kolloquium festgestellt werden, ob die einzelnen Studierenden den eigenen Beitrag sowie den Arbeitsprozess und das Arbeitsergebnis der Gruppe selbstständig erläutern und vertreten können. Das Kolloquium ist ein Prüfungsgespräch, welches in erster Linie dazu dient, festzustellen, ob es sich um eine selbstständig erbrachte Leistung handelt. Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 15, höchstens 30 Minuten.

(2) Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt durch Leistungspunkte („Credit Points“), die von den jeweiligen Prüfern festgesetzt werden. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt folgendes Schema:

Leistungspunkte	Note	Beschreibung
15	= ausgezeichnet	= eine besonders herausragende Leistung;
14 bis 13	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
12 bis 10	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
09 bis 07	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
06 bis 05	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt.
04 bis 00	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(3) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Leistungspunkte der Prüfungsleistungen werden unverzüglich mitgeteilt und auf Wunsch begründet.

(4) Bei den Prüfungsleistungen können die Studierenden im Falle einer Bewertung mit weniger als 05 Leistungspunkten beziehungsweise nicht ausreichender Benotung die Unterlagen für kurze Zeit einsehen und beantragen, dass die Prüfungsleistung von einer zweiten Gutachterin beziehungsweise von einem zweiten Gutachter bewertet wird, die oder der von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses aus dem Kreise der nach § 8 Absatz 1 bestellten Prüfenden zu bestimmen ist. Die Leistungspunkte der Prüfungsleistung ergeben sich aus dem Durchschnitt der Bewertungen. Wird eine Prüfungsleistung bei der zweiten Wiederholung mit weniger als 05 Leistungspunkten bewertet, können die Studierenden eine ergänzende mündliche Überprüfung beantragen, die über eine Bewertung von 05 oder weniger Leistungspunkten entscheidet. Die mündliche Überprüfung soll mindestens 15, höchstens 30 Minuten dauern; § 10 gilt entsprechend.

(5) Prüfungsleistungen sind bestanden, wenn alle zugehörigen Prüfungsvorleistungen bestanden sind und mindestens 05 Leistungspunkte in der festgelegten Prüfungsart erreicht wurden.

(6) Studien- und Prüfungsvorleistungen sind erfolgreich erbracht, wenn sie mit mindestens 05 Leistungspunkten bewertet werden. Eine erfolgreich erbrachte Studien- und Prüfungsvorleistung wird als „bestanden“, eine nicht erfolgreich erbrachte als „nicht bestanden“ bezeichnet. Im Übrigen gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 3 für sie entsprechend.

(7) Das Studienangebot wird nach dem European Credit Transfer System (ECTS) kreditiert. Einem Lehrangebot von einer Lehrveranstaltungsstunde (LVS) einschließlich zugehöriger Prüfungs- und Studienleistungen entspricht einer Kreditierung mit 1,25 Credit Points (CP). Die Zuordnung der Credit Points ergibt sich aus den einschlägigen Regelungen der nachfolgenden Abschnitte.

§ 12

Wiederholung der Prüfungsleistungen

(1) Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.

(2) Jede erstmals nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung soll in der Regel zum nächsten Prüfungstermin, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres, abgelegt werden. Wird eine nicht bestandene Prüfung nicht innerhalb eines Jahres wiederholt, ist die entsprechende Prüfung nicht bestanden. Sind alle Wiederholungsmöglichkeiten erfolglos ausgeschöpft, gilt die entsprechende Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(3) Ist die Bachelorarbeit (§ 23) mit insgesamt weniger als 05 Leistungspunkten bewertet worden, gilt sie als nicht bestanden. Die Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Bewertungsergebnisses beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses beantragt werden. Wird diese Frist versäumt, gilt der Wiederholungsversuch als nicht bestanden. In begründeten Fällen ist eine zweite Wiederholung möglich. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(4) Bei einem Wechsel der Hochschule, des Studienganges oder der Prüfungs- und Studienordnung werden nicht bestandene Prüfungsleistungen, denen gleichwertige Prüfungsanforderungen zugrunde lagen, bei der Zählung nach den Absätzen 2 und 3 berücksichtigt.

§ 13

Zeugnis

(1) Sämtliche Zeugnisse und Bescheinigungen werden sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache abgefasst.

(2) Wenn die entsprechende Bachelor-Vorprüfung oder Bachelor-of-Science-Prüfung bestanden ist, ist innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, in dem die Module, die Studien- beziehungsweise Prüfungsvorleistungen, die Noten der Prüfungsleistungen, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote aufgeführt sind. Das Berechnungsschema der Gesamtnote ist im Zeugnis anzugeben. Das Zeugnis wird von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Als Datum des Prüfungszeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem das Bestehen aller vorgeschriebenen Prüfungs- und Studien- beziehungsweise Prüfungsvorleistungen und der Abschlussarbeit festgestellt wird und alle notwendigen Bescheinigungen beigebracht sind. Ferner ist im Zeugnis der Tag des Bestehens der Prüfung anzugeben.

(3) Wer das Studium beendet, ohne die entsprechende Bachelor-Vorprüfung oder Bachelor-of-Science-Prüfung bestanden zu haben, erhält auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Bescheinigung über die Exmatrikulation von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung ausgestellt, aus der die erbrachten Prüfungsleistungen mit Noten und die Studienleistungen sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen hervorgehen. Die Bescheinigung muss außerdem erkennen lassen, dass die Bachelor-Vorprüfung oder die entsprechende Abschlussprüfung nicht abgelegt oder nicht bestanden ist.

(4) Wer die Bachelor-Vorprüfung oder die Bachelor-of-Science-Prüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 14

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in Studiengängen erbracht wurden, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Fachhochschule im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Eine Anerkennung mit Auflagen ist zulässig.

(2) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gilt der Absatz 1 entsprechend; Absatz 1 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Fach- und Ingenieurschulen, Berufsakademien und Offiziershochschulen der ehemaligen DDR.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote mit einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(5) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden. In den Fällen der Absätze 1 und 2 entscheidet er auch, welche Auflagen zu erfüllen sind.

§ 15

Täuschung, Ordnungsverstoß, Versäumnis

(1) Unternehmen Studierende bei einer Prüfungsleistung einen Täuschungsversuch, fertigt die oder der jeweilige Aufsichtführende über das Vorkommnis einen gesonderten Vermerk an, den sie oder er unverzüglich dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorlegt. Wird der Täuschungsversuch während der Erbringung einer Prüfungsleistung offenkundig, werden die Studierenden nicht von der Fortführung der Prüfungsleistung ausgeschlossen, es sei denn, es liegt ein Ordnungsverstoß nach Absatz 2 vor. Die Studierenden werden unverzüglich über die gegen sie erhobenen Vorwürfe unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses, auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss. Der oder dem Studierenden ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Stellt das vorsitzende Mitglied oder der Prüfungsausschuss einen Täuschungsversuch fest, wird die Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ bezie-

hungsweise 0 Leistungspunkten bewertet. Unterstützen Studierende einen Täuschungsversuch, gelten die Sätze 1 bis 6 entsprechend.

(2) Studierende, die schuldhaft einen Ordnungsverstoß begehen, durch den andere Studierende oder das Prüfungsgespräch gestört werden, können von der oder dem jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden, wenn das störende Verhalten trotz Abmahnung fortgesetzt wird. Absatz 1 Sätze 1, 3 und 4 gilt entsprechend. Stellt der Prüfungsausschuss einen den Ausschluss rechtfertigenden Ordnungsverstoß fest, wird die Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ beziehungsweise 0 Leistungspunkten bewertet. Anderenfalls ist den Studierenden alsbald erneut Gelegenheit zu geben, die Prüfungsleistung zu erbringen.

(3) Werden die Prüfungsleistungen Referat oder Praktikum nach § 9 Absatz 3 Buchstaben c) und d) oder die Bachelorarbeit nach § 23 nicht fristgemäß erbracht oder erscheinen Studierende zu einem Prüfungstermin der mündlichen Prüfung nach § 9 Absatz 3 Buchstaben b) nicht, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ beziehungsweise 0 Leistungspunkten bewertet. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann, sofern dies die jeweilige Art der Prüfungsleistung zulässt, die Frist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, der von den Studierenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden muss, angemessen verlängern. § 16 Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Die vorgenannten Regelungen gelten für Studien- und Prüfungsvorleistungen entsprechend.

§ 16

Unterbrechung der Prüfung

(1) Die Studierenden können Prüfungen aus wichtigem Grund unterbrechen.

(2) Der für die Unterbrechung geltend gemachte Grund muss dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Das vorsitzende Mitglied kann auf die Vorlage verzichten, wenn offensichtlich ist, dass eine Erkrankung vorliegt. Erkennt das vorsitzende Mitglied den geltend gemachten Grund nicht an, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Unterbrechen Studierende die Prüfung, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, wird die Prüfungsleistung in dem betreffenden Prüfungsfach mit der Note „nicht ausreichend“ beziehungsweise 0 Leistungspunkten bewertet.

(4) § 15 Absatz 4 gilt entsprechend.

II.

Bachelor-Vorprüfung

§ 17

Art und Umfang der Bachelor-Vorprüfung

Die Bachelor-Vorprüfung ist eine studienbegleitende Prüfung. Für die Bachelor-Vorprüfung sind in sechs Modulen die nachfolgenden Prüfungsleistungen und die ihnen zugeordneten Studien- und Prüfungsvorleistungen zu bestehen:

(Abkürzungen: LVA = Lehrveranstaltungsart, PVL = Prüfungsvorleistung, SL = Studienleistung, PL = Prüfungsleistung, G = Gewicht, CP = Credit Points, SU = Seminaristischer Unterricht, K = Klausur, MP = Mündliche Prüfung, Pr = Praktikum, Ref = Referat)

	LVA	PVL	PL	G	CP
Modul: Grundlagen der Mathematik					
Mathematik I (MA I)	SU		K	4,5	5,00
Mathematik II (MA II)	SU		K	4,5	5,00
Ausgleichsrechnung I (AR I)	SU		K	1,5	2,50
Ausgleichsrechnung II (AR II)	SU		K	1,5	2,50
Modul: Grundlagen der Physik					
Physik I (PH I)	SU		K	3,5	2,50
Physik II (PH II)	SU	Pr	MP	5,0	5,00
Modul: Programmieren					
Programmentwicklung (PR)	SU		K	6,0	10,00
CAD (CA)	Pr	Pr			2,50
Datenbanken (DB)	SU	Pr	K	3,5	2,50
Modul: Geodäsie I					
Praktische Geodäsie I (PG I)	SU/Pr	Pr	MP	10,0	10,00
Auswertetechnik I	SU				2,50
Modul: Geodäsie II					
Praktische Geodäsie II (PG II)	SU/Pr	Pr	MP	10,0	10,00
Auswertetechnik II	SU				2,50
Modul: Nichttechnische Fächer					
Rechtskunde (RK)	SU	SL			2,50
Orientierungseinheit (OE), § 5 Absatz 4					
Summe				50,0	65,00

§ 18

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Bachelor-Vorprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen und die ihnen zugeordneten Studien- und Prüfungsvorleistungen des ersten Studienjahres (§ 17) erfolgreich erbracht sind.

(2) Die Gesamtnote der Bachelor-Vorprüfung errechnet sich aus der Summe der Leistungspunkte multipliziert mit dem Gewicht nach § 17. Die Gesamtnote einer bestandenen Bachelor-Vorprüfung lautet:

über und genau	725 Punkte	ausgezeichnet,
weniger als 725 bis	650 Punkte	sehr gut,
weniger als 650 bis	500 Punkte	gut,
weniger als 500 bis	350 Punkte	befriedigend,
weniger als 350 bis	250 Punkte	bestanden.

§ 19

Zeugnis

(1) Das Bachelor-Vorprüfungszeugnis wird ausgestellt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. das zum Besuch der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg im Studiengang Geomatics berechtigende Zeugnis,
2. die Immatrikulation im Studiengang Geomatics,
3. alle in § 17 vorgeschriebenen Prüfungs-, Studien- und Prüfungsvorleistungen sind bestanden und mindestens 20 Punkte in der Gesamtnote wurden erreicht,

4. eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Studienfachberatung nach § 5 Absatz 2 Satz 1,
5. gegebenenfalls eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Studienfachberatung nach § 6 Absatz 2,
6. eine Erklärung nach § 6 Absatz 1.

(2) Auf Grund der Unterlagen stellt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses fest, ob die Prüfung bestanden ist. Die Bachelor-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche durch § 17 geforderten Prüfungs- und Prüfungsvorleistungen erfolgreich erbracht sind und die Nachweise gemäß Absatz 1 Ziffern 1, 2, 4 bis 6 vorliegen.

III.

Bachelor-of-Science-Prüfung

§ 20

Umfang der Bachelor-of-Science-Prüfung

Die Bachelor-of-Science-Prüfung ist eine studienbegleitende Prüfung und besteht aus den Modulen des zweiten und dritten Studienjahres (§ 21, § 22) und einer Bachelorarbeit (§ 23).

§ 21

Umfang des zweiten Studienjahres

Das zweite Studienjahr umfasst zwei Semester mit den folgenden fünf Modulen, die durch die nachfolgenden Prüfungsleistungen und die ihnen zugeordneten Studien- und Prüfungsvorleistungen abzuschließen sind:

	LVA	PVL	PL	G	CP
Modul : Angewandte Mathematik					
Angewandte Mathematik I (AM I)	SU		K	2,0	5,00
Ausgleichsrechnung III (AR III)	SU		K	2,0	3,75
Modul : Photogrammetrie					
Kartographie (KA)	SU		K	2,0	5,00
Photogrammetrie (PH)	SU	Pr	K	2,0	7,50
Modul : Geoinformationssysteme					
GIS I	SU	SL			2,50
GIS II	SU		MP	2,0	2,50
Modul : Landmanagement I					
Ortsplanung	SU		K	2,5	5,00
Liegenschaftskat. u. -recht	SU		K	2,5	5,00
Neuordnung des ländl. Raumes	SU	K			2,50
Modul : Geodäsie III					
Praktische Geodäsie III	SU	Pr	MP	2,0	10,00
Praktische Geodäsie IV	SU	Pr	MP	2,0	10,00
Hydrographie	SU	SL			2,5
Satellitengeodäsie	SU		MP	2,0	5,00
Summe				21,0	66,25

§ 22

Umfang des dritten Studienjahres

Die beiden Studiensemester des dritten Studienjahres bestehen aus den folgenden Modulen, die jeweils durch die nachfolgenden Prüfungsleistungen und die ihnen zugeordneten Studien- und Prüfungsvorleistungen abzuschließen sind:

	LVA	PVL	PL	G	CP
Pflichtmodul: Angewandte Mathematik Angewandte Mathematik II	SU	SL			2,5
Pflichtmodul: Photogrammetrie Photogrammetrie / Topographie / Geologie	SU/Pr	Pr	K	3,5	7,5
Fernerkundung	SU/Pr	SL			2,5
Pflichtmodul: Landmanagement II Wertermittlung/Bodenordnung/ Neuordnung des ländl. Raumes II	SU	Pr	K	3,0	7,5
Pflichtmodul: Ingenieurgeodäsie Ingenieurgeodäsie I	SU/Pr	Pr	MP	3,5	7,5
Pflichtmodul: Geodäsie IV Praktische Geodäsie V	SU/Pr	Pr	MP	3,5	5,0
Wahlpflichtmodul: Baubetrieb Baubetrieb	SU/Pr		K	3,5	7,5
Wahlpflichtmodul: GIS im Landmanagement GIS im Landmanagement	SU/Pr	Pr	MP	3,5	7,5
Wahlpflichtmodul: Ingenieurgeodäsie II Ingenieurgeodäsie II	SU/Pr	Pr	MP	3,5	7,5
Wahlpflichtmodul: Ingenieurphotogrammetrie Ingenieurphotogrammetrie	SU/Pr	Pr	MP	3,5	7,5
Wahlpflichtmodul: Marine Topographie Marine Topographie	SU/Pr	Pr	MP	3,5	7,5
Bachelorprojekt mit Bachelorarbeit (§ 23)				5,0	7,5
Summe				29,0	62,5

Die Studierenden müssen aus dem Angebot der Wahlpflichtmodule drei Module auswählen.

§ 23

Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine theoretische, programmiertechnische, empirische und/oder experimentelle Abschlussarbeit mit schriftlicher Ausarbeitung, die studienbegleitend während des Bachelorprojekts zu erbringen ist. In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, ein Problem aus den wissenschaftlichen, anwendungsorientierten oder beruflichen Tätigkeitsfeldern dieses Studiengangs zu bearbeiten und dabei in die fächerübergreifenden Zusammenhänge einzuordnen.

(2) Die Bachelorarbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor des Fachbereichs betreut werden. Den Studierenden ist zu empfehlen, für das Thema Vorschläge zu machen. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist von zwei Monaten bearbeitet werden kann.

(3) Die Bachelorarbeit wird über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ausgegeben. Die Bachelorarbeit ist spätestens zwei Monate nach ihrer Ausgabe in drei Exemplaren (ein Prüfungsexemplar – Ausfertigung für den Prüfer –, ein Auslegeexemplar und eine Ausfertigung für die oder den zweiten Prüfenden) bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses abzugeben oder mit dem Poststempel des letzten Tages der Frist zu übersenden. Der

Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten Antrag der oder des Studierenden kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes um insgesamt höchstens einen Monat verlängern; die Verlängerung darf zu keiner Bearbeitungsdauer von mehr als drei Monaten führen. Vor der Entscheidung ist eine Stellungnahme der betreuenden Prüferin beziehungsweise des betreuenden Prüfers einzuholen. In Härtefällen kann vom Prüfungsausschuss eine Unterbrechung genehmigt werden. § 16 gilt entsprechend.

(4) Zusammen mit der Bachelorarbeit ist eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit die entsprechend gekennzeichneten Teile der Arbeit – ohne fremde Hilfe selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen.

(5) Die Bachelorarbeit wird, wenn nicht zwingende Gründe entgegenstehen, von der betreuenden Prüferin beziehungsweise von dem betreuenden Prüfer und von einer zweiten Prüferin beziehungsweise von einem zweiten Prüfer bewertet, die oder der von dem vorsitzenden Mitglied nach § 8 Absatz 1 bestellt wird. Über die Bewertung der Bachelorarbeit ist ein schriftliches Gutachten anzufertigen.

gen. Vor der Festsetzung der Note führen die beiden Prüfenden gemeinsam ein ergänzendes Kolloquium mit dem/den betreffenden Studierenden durch. Das Ergebnis ist in die Bewertung mit einzubeziehen. Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 15, höchstens 30 Minuten. § 10 gilt entsprechend. Die Bewertung erfolgt von jeder Prüferin beziehungsweise von jedem Prüfer entsprechend § 11 Absatz 2.

(6) Die Bachelorarbeiten werden vom Fachbereich mit Zustimmung der Studentin beziehungsweise des Studenten öffentlich ausgelegt. Die Auslegung erfolgt nach der Bewertung der Bachelorarbeit für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren.

(7) Für die Einzelbewertungen der Bachelorarbeit gilt § 11 Absatz 2. Die Note der Bachelorarbeit ergibt sich durch Mittelwertbildung der beiden Einzelbewertungen, Leistungspunkte mit Nachkommastellen sind aufzurunden.

§ 24

Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Gesamtnote errechnet sich aus der Summe der Leistungspunkte der Prüfungsleistungen des zweiten und dritten Studienjahres multipliziert mit dem Gewicht nach den §§ 21 und 22 und den Leistungspunkten der Bachelorarbeit nach § 23 multipliziert mit 5,0. Die Gesamtnote einer bestandenen Bachelor-of-Science-Prüfung lautet:

über und genau	725 Punkte	ausgezeichnet,
weniger als 725 bis	650 Punkte	sehr gut,
weniger als 650 bis	500 Punkte	gut,
weniger als 500 bis	350 Punkte	befriedigend,
weniger als 350 bis	250 Punkte	bestanden.

§ 25

Zeugnis

(1) Das Zeugnis wird ausgestellt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. das zum Besuch der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg im Studiengang Geomatik berechtigende Zeugnis,
2. die Immatrikulation im Studiengang Geomatik,
3. das Bestehen der Bachelor-Vorprüfung im Studiengang Geomatics oder einer gleichwertigen Prüfung,
4. das Bestehen aller Prüfungs-, Studien- und Prüfungsvorleistungen des studienbegleitenden Teils (§ 21, § 22),
5. die erfolgreich abgeschlossene Bachelorarbeit (§ 23),
6. eine Erklärung nach § 6 Absatz 1,
7. gegebenenfalls die Bescheinigung über eine Studienfachberatung nach § 6 Absatz 3.

(2) Auf Grund der Unterlagen stellt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses fest, ob die Prüfung bestanden ist. Die Bachelor-of-Science-Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungs-, Studien- und Prüfungsvorleistungen nach § 21 und § 22 und die Bachelorarbeit (§ 23) erfolgreich erbracht sind und die Nachweise nach Absatz 1 Ziffern 1 bis 3 und 7 vorliegen.

(3) Das Zeugnis wird um ein „diploma supplement“ ergänzt, das die wesentlichen Inhalte des Curriculums und die Studienzeiten enthält.

IV.

Sonstige Regelungen für Prüfungen

§ 26

Zusatzfächer und Ergänzung des Studiums

(1) Die Studierenden können sich in weiteren als den gewählten Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Die Noten werden jedoch bei der Gesamtnotenbildung nicht berücksichtigt. Das Ergebnis von maximal zwei der Prüfungen in den Zusatzfächern wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen.

(2) Die Studierenden können nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften auch an Lehrveranstaltungen anderer Fachbereiche der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg sowie an Lehrveranstaltungen anderer Hamburger Hochschulen teilnehmen.

§ 27

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung einschließlich des Erwerbs von Leistungsnachweisen, die für die Bachelor-Vorprüfung oder die Bachelor-of-Science-Prüfung erforderlich waren, getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Prüfungsleistungen mit der Note „nicht ausreichend“ bewerten, die weiteren davon berührten Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelor-Vorprüfung oder Bachelor-of-Science-Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Bachelor-Vorprüfung oder der Bachelor-of-Science-Prüfung geheilt. Haben die Studierenden die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, gilt § 48 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der geltenden Fassung entsprechend.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, beginnend mit dem Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

§ 28

Einsicht in die Prüfungsakten

Die schriftlichen Ausarbeitungen für Prüfungs-, Prüfungsvor- und Studienleistungen werden den betreffenden Studierenden nach Bekanntgabe der Bewertung zurückgegeben. Dies gilt nicht für die Prüfungsarten Referat, die Protokolle der mündlichen Prüfungen und Kolloquien sowie für die Bachelorarbeit. Sie werden fünf Jahre aufbewahrt. Die Frist beginnt mit der Exmatrikulation zu laufen. Den Studierenden kann auf Antrag innerhalb dieser Frist Einsicht in die von ihnen erbrachten schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden sowie bei mündlichen Prüfungen und Kolloquien in die Prüfungsprotokolle gewährt werden.

§ 29

Widerspruch

(1) Über Widersprüche in Prüfungsangelegenheiten entscheidet ein Widerspruchsausschuss. Ihm gehören an:

1. ein durch die Präsidentin beziehungsweise den Präsidenten bestimmtes Mitglied der Verwaltung der Hochschule mit der Befähigung zum Richteramt,
2. je ein Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und der Studierenden aus dem Studiengang.

Die Mitglieder nach Satz 2 Nummer 2 sowie je zwei Stellvertretungen werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag ihrer Gruppe für ein Jahr gewählt. Die Mitglieder nach Satz 2 Nummer 2 und ihre Stellvertretungen dürfen nicht zugleich einem der zuständigen Prüfungsausschüsse als Mitglied oder Stellvertretung angehören.

(2) Der Widerspruchsausschuss darf die Bewertung von Prüfungsleistungen nur daraufhin überprüfen, ob von den Prüfenden maßgebende Vorschriften nicht beachtet, von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen, allgemein gültige Bewertungsgrundsätze verkannt oder sachfremde Erwägungen angestellt wurden. Hält der Widerspruchsausschuss einen die Bewertung von Prüfungsleistungen betreffenden Widerspruch für begründet und ist nicht eine bestimmte Bewertung allein rechters, ordnet er an, dass schriftliche Arbeiten erneut zu bewerten sind und/oder andere Prüfungsleistungen erneut zu erbringen sind. Der Widerspruchsausschuss kann anordnen, dass andere Prüfende zu bestellen sind.

(3) Der Widerspruchsausschuss kann die an der Bewertung der angegriffenen Prüfungsleistung beteiligte Prüferin beziehungsweise den beteiligten Prüfer anhören. Die Prüferin oder der Prüfer ist im Rahmen der Anhörung befugt, die vom Widerspruchsausschuss beanstandete Bewertung zu verbessern.

V.

Schlussbestimmung

§ 30

In-Kraft-Treten

Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Sie gilt erstmals zum Wintersemester 2003/2004.

Hamburg, den 17. November 2004

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Amtl. Anz. S. 287

Prüfungs- und Studienordnung des Master of Science Studienganges Hydrography an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Vom 17. November 2004

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 17. November 2004 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 27. Mai 2003 (HmbGVBl. S. 138), die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Geomatik in seiner Sitzung vom 9. Oktober 2003 gemäß §§ 90 Absatz 3, 126 Absatz 1 HmbHG beschlossene Prüfungs- und Studienordnung des Master of Science Studienganges Hydrography an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Präambel

Der Fachbereich Geomatik bietet folgenden Studiengang und Abschluss an:

Master of Science Studiengang Hydrography
(Grad des Master of Science).

Der Studiengang ist international. Das Studienangebot richtet sich an ausländische und deutsche Studieninteressierte. Um für die ausländische Gruppe die Attraktivität des Studienangebots zu erhöhen, werden Lehrveranstaltungen und Prüfungen in englischer Sprache abgehalten. Dadurch sollen vor allem jene ausländischen Studieninteressierten angesprochen werden, die über keine oder nur geringe deutsche Sprachkenntnisse verfügen. Auf diese Weise möchte die Hochschule für Angewandte Wissenschaften ihren Beitrag zur Erhöhung der Attraktivität des Studiums für Ausländer in Deutschland leisten.

Ein Studium der Hydrographie schafft ausgezeichnete Grundlagen für eine Ingenieur Tätigkeit in den zukunfts-trächtigen Bereichen der Geowissenschaften. Dabei werden sowohl Kenntnisse und Fähigkeiten in den Bereichen der Informationstechnik und -systeme, der Geodäsie, der Navigation, der Sonartechnik, der Geophysik, der Ozeanographie, als auch der maritimen Umwelt und des Daten-managements vermittelt.

Die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden werden den Studierenden so vermittelt, dass sie zu praxisorientiertem Arbeiten auf wissenschaftlicher Grundlage, insbesondere zu systematischer Problemanalyse sowie zu methodischem Vorgehen bei der Problemlösung und zu teamorientierter Arbeitsweise befähigt werden. Während des Studiums wird den Studierenden Gelegenheit gegeben, Kenntnisse und Erfahrungen im internationalen Bereich zu sammeln, insbesondere durch die Ableistung der praktischen Ausbildung im Ausland.

Inhalt

Präambel

Inhalt 2

I.

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Studiendauer und -voraussetzung
- § 2 Abschlussprüfungen und akademische Grade
- § 3 Studienziel
- § 4 Sprachkenntnisse und verwendete Sprachen
- § 5 Lehrveranstaltungsarten und Studienplan
- § 6 Studienfachberatung
- § 7 Ablegung von Prüfungen
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfende
- § 10 Prüfungs- und Prüfungsvorleistungen
- § 11 Mündliche Prüfungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 13 Wiederholung der Prüfungsleistungen
- § 14 Zeugnis
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 16 Täuschung, Ordnungsverstoß, Versäumnis
- § 17 Unterbrechung der Prüfung